

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen obvita Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein, genannt obvita, besteht ein 1901 gegründeter Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.

Zweck

Art. 2

- Der Verein bezweckt bedarfsgerechte und entwicklungsorientierte, ambulante und stationäre Betreuung und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, Menschen in IV-Massnahmen und Menschen im Seniorenalter und fördert deren berufliche und gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Lebensqualität.
- Der Verein unterstützt Projekte zur Integration von Menschen mit Behinderung.
- Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Verein kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen.

II. Zugehörigkeit zum Verein

Formen der Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Erwerb, Erlöschen, Ausschluss

Art. 4

Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.

Art. 5

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen.

Art. 6

Die ordentliche Mitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod
- dem Austritt
- dem Ausschluss

Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch mit deren Auflösung.

Art. 8

Ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise die Ziele des Vereins missachten oder gegen die Statuten verstossen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

III. Organisation

Organe

Art. 9

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10

- Die Mitglieder treten einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen tagen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung kann in virtueller Form und/oder im Zirkularverfahren durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand unter Einhaltung der Fristen gemäss Art. 11

Art. 11

- Zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen werden.
- Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen im Voraus der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen.
- Über Gegenstände, die nicht in der Traktandenliste angekündigt worden sind, werden keine Beschlüsse gefasst.

Art. 12

- Die Mitgliederversammlung beschliesst über Sachvorlagen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Bei Wahlen beschliesst sie im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Mitgliederversammlung offen, auf Anordnung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Antrag geheim, sofern dieser Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
- Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Prüfungskommission
- Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Auflösung des Vereins

Art. 14

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind gleichermassen stimmberechtigt.

Art. 15

Für die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 17

Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse an der Sitzung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt. Bei Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 18

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Vereins
- Aufsicht über die Führung der Vereinsgeschäfte, der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen sowie über die Vermögensverwaltung
- Abnahme der Jahresrechnung aufgrund der Berichte der Revisionsstelle und Prüfungskommission
- Wahl der Geschäftsleitung

- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- Rekrutierung und Ernennung der Mitglieder des Beirates
- Festlegung der Organisation, insbesondere Erlass eines Organisationsreglements
- Festsetzung des Rechnungs- und Kontrollwesens sowie der Finanzplanung
- Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Aufsicht darüber
- Entscheidung zur Begründung neuer operativen Betriebseinheiten im Verein oder in Tochtergesellschaften
- Verkauf und Kauf von Liegenschaften
- Begründung und Verkauf von Baurechten
- Errichtung, Erhöhung, Änderung und Löschung von Grundpfandrechten
- Eintragung, Änderung und Löschung von Vormerkungen und Anmerkungen
- Eintragung, Änderung und Löschung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten im Grundbuch
- Vertretung des Vereins aussen
- Alle weiteren Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind

Art. 19

Der Vorstand bezeichnet die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere Personen, welche für den Verein kollektiv zu zweien oder mit Kollektivprokura zu zweien zeichnen.

Art. 20

Mitglieder des Vorstandes sorgen für die Vermeidung von Interessenskonflikten und -kollisionen. Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Mitgliedern, so werden diese gegenüber dem Vorstand offengelegt. In diesem Falle tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.

Art. 21

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern zuweisen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Ausschüsse definiert der Vorstand in Reglementen. Er stellt eine angemessene Berichterstattung sicher.

Art. 22

Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin/der Präsident werden auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind gesamthaft oder einzeln für weitere dreijährige Perioden wieder wählbar. Der Vorstand kann sich zwischen zwei Mitgliederversammlungen selbst ergänzen. Die Ernennungen werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahlbestätigung vorgelegt.

Prüfungskommission

Art. 23

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selber. Die Mitglieder dürfen nicht in anderen Organen des Vereins Einsitz nehmen. Der Prüfungskommission obliegt die Überprüfung der Amtsführung des Vorstandes, insbesondere in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, der strategischen Ziele bzw. deren Umsetzungen und die Bestimmungen aus den Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand. Weiterführende Prüfelemente sind im Reglement der Prüfungskommission detailliert umschrieben.

Art. 24

Die Kompetenzen der Prüfungskommission sind:

1. Prüfung aller Geschäfte des Vorstandes
2. Angemessene schriftliche Berichterstattung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung mit den Prüfergebnissen
3. Entlastung des Vorstandes

Geschäftsleitung

Art. 25

Die Führung der Vereinsgeschäfte sowie der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen wird einer Geschäftsleiterin/einem Geschäftsleiter übertragen. Das Organisationsreglement regelt die Kompetenzen, die Berichterstattung an den Vorstand und die Zusammenarbeit mit ihm.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung auf Gesetz und Statuten. Der Vorstand kann sie mit weiteren Prüfungen beauftragen. Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig. Sie wird auf ein Jahr gewählt und kann in der Folge wiedergewählt werden.

Beirat

Art. 27

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen. Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenz. Die Aufgaben und Pflichten des Beirats sind in einem separaten Reglement festgehalten.

IV. Finanzen

Grundsatz

Art. 28

Der Verein finanziert sich durch:

- Erträge der vereinseigenen Betriebe, Dienste und Einrichtungen
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Vermögenserträge
- Spenden, Legate und Stiftungsbeiträge
- Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge

Art. 29

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind von diesem Beitrag befreit.

Haftung

Art. 30

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Vereinsjahr und Übergangsbestimmungen

Vereinsjahr

Art. 31

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Vereinsauflösung

Art. 32

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten an gemeinnützige Organisationen mit ähnlichem Zweck.

Gültigkeit und Vollzugsbeginn

Art. 34

Diese Statuten werden rechtsgültig mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

So beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2022